

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie:
Streichung der anlassbezogenen Kontrollen u.a.

Vom 17. Juli 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 137 Absatz 3 SGB V zu Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275a SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die vorliegenden Änderungen der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit diesem Beschluss wurden im Wesentlichen die anlassbezogenen Kontrollen zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V sowie die Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL) als Kontrollgegenstand der MD-QK-RL gestrichen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Verweisanpassungen sowie redaktionellen Berichtigungen vorgenommen.

Die Streichung dieser Kontrollen beruhen auf dem ohne Aufschub oder Übergangsregelung am 12. Dezember 2024 in Kraft getreten Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400 vom 11.04.2024), mit dem insbesondere der gesetzliche Regelungsauftrag für die plan.QI-RL aufgehoben wurde und die Befugnis des G-BA entfallen ist, anlassbezogene Kontrollen für Qualitätsanforderungen nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V festzulegen.

Die plan.QI-RL ist vom G-BA bereits mit Beschluss vom 16. Januar 2025 mit Wirkung vom 12. Dezember 2024 außer Kraft gesetzt worden. Mit dem hier vorliegenden Beschluss wird nunmehr für die Streichungen der vorgenannten Kontrollen ebenfalls das Inkrafttreten mit Wirkung vom 12. Dezember 2024 angeordnet. Hiervon ausgenommen wurde die redaktionelle Berichtigung des Verweises in § 15 Absatz 3 Satz 8 MD-QK-RL auf die gesetzliche Vorschrift des § 137 Absatz 3 Satz 5 SGB V, die auf das MDK-Reformgesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. Teil I 2019 Nr. 51, S. 2789) zurückgeht.

Die mit diesem Beschluss erfolgte zeitnahe erste Anpassung der MD-QK-RL an das KHVVG stellt durch die Streichungen somit im Ergebnis klar, dass mit Inkrafttreten des KHVVG auch die Voraussetzungen für eine Beauftragung des MD von anlassbezogenen Kontrollen gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 Teil B und zur Kontrolle der plan.QI-RL gemäß Abschnitt 1 Teil B entfallen sind. Weitere erforderliche Anpassungen an die maßgeblichen Änderungen durch das KHVVG werden über Folgebeschlüsse des G-BA berücksichtigt.

Im Einzelnen:

Zur Änderung von § 2 Teil A der Richtlinie und Folgeanpassungen

Die Änderung in § 2 Teil A und notwendige Folgeanpassungen wurden erforderlich, da die plan. QI-RL in Folge des KHVVG gemäß Beschluss vom 16. Januar 2025 mit Wirkung vom 12. Dezember 2024 außer Kraft gesetzt wurde.

Zur Streichung von §§ 20 bis 24 Teil B der Richtlinie (Unterabschnitt 4 Anlassbezogene Kontrollen) und Folgeanpassungen

Mit den Streichungen von §§ 20 bis 24 Teil B und den notwendigen Folgeanpassungen wird die durch das KHVVG erfolgte Beschränkung der Befugnis des G-BA, auch anlassbezogene Kontrollen für Qualitätsanforderungen nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V festzulegen, umgesetzt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss wird mit Streichung der anlassbezogenen Kontrollen eine bestehende Informationspflicht für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo gestrichen. Die seinerzeit mit Einführung der anlassbezogenen Kontrolle in Teil B Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 ausgewiesenen einmaligen Bürokratiekosten (vgl. hierzu <https://www.g-ba.de/beschluesse/4353/>) machen eine quantifizierbare Entlastung entbehrlich.

4. Verfahrensablauf

Am 6. März 2025 begann die Arbeitsgruppe QK MD mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In zwei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten (s. im Einzelnen untenstehende Tabelle).

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
6. März 2025	AG-Sitzung	Beratungsbeginn zum Beschlussentwurf
8. April 2025	AG-Sitzung	Beratung zum Beschlussentwurf
4. Juni 2025	UA QS	Empfehlung zur Beschlussfassung an das Plenum
17. Juli 2025	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 beschlossen, die MD-QK-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 17. Juli 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken